Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1185/17 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019

Einfacher Bebauungsplan ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magedeburger Allee"; Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Geltungsbereich wird entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss Nr. 0026/17 vom 09.03.2017 entsprechend Anlage 2 begrenzt.

02

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 07.02.2019 und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes und dessen Begründung werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2231/18 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung EFM005 - Marstallstraße (AHS003)

Genaue Fassung:

Beschluss:

01

Der Stadtratsbeschluss Nr. 1094/16 aus der Stadtratssitzung vom 20.12.2017 wird aufgehoben.

02

Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet EFM005 "Marstallstraße" erfolgreich durchgeführt worden ist.

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Marstallstraße" (AHSOO3) wird gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2245/18 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019

Beitritt der Landeshauptstadt Erfurt zum Verein "Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen in Thüringen (AGFK-TH e.V.)"

Genaue Fassung:

01

Die Landeshauptstadt Erfurt tritt dem Verein "Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Thüringen (AGFK-TH e.V.)" als Gründungsmitglied bei.

02

Der Oberbürgermeister Herr Andreas Bausewein vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in der AGFK-TH e.V.

03

Die Landeshauptstadt Erfurt entsendet Mitarbeiter/Innen in den Facharbeitskreis bzw. die Arbeitsgruppen der AGFK-TH e.V.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2252/18 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019

Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ) - Umsetzung in der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Die Prozessbeschreibung gemäß Anlage 1 wird bestätigt.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2352/18 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt, "Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße - Quartier Lingel" - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 für den Bereich Löbervorstadt, "Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße – Quartier Lingel" in seiner Fassung vom 18.12.2018 (Anlage 2) und die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) werden gebilligt.

02

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung und deren Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2488/18 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019

Eintrittspreisregelung Theater Erfurt ab 01.09.2019

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise (Anlage 1) und die dazugehörige Kartenordnung (Anlage 2) für das Theater Erfurt ab 01.09.2019.

02

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache Nr. 0485/17 vom 11.05.2015 tritt zum 31.08.2019 außer Kraft.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0018/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019

Bei ROT stehen - Kindern Vorbild sein!

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Verkehrssicherheitskampagne mit einer Zusatzbeschilderung oder Aufklebern an den Lichtsignalanlagen der Landeshauptstadt vorzubereiten, welche Erwachsene dazu auffordert, Kindern ein Vorbild zu sein und Straßen nur bei Grün und nicht bei Rot zu überqueren.

02

Es ist zu prüfen, in wie weit eine zusätzliche Beschilderung an Lichtsignalanlagen möglich ist und ob, in Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht, eine Beschilderung analog der in Anlage 1 erfolgen kann.

03

Dem Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile ist bis zu seiner Sitzung im März 2019 das Prüfergebnis sowie eine Kostenschätzung vorzulegen.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0039/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019 Benennung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Genaue Fassung:

01

Auf der Grundlage der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG werden nachfolgende Personen zur Wahl in der Hauptversammlung als Mitglieder des Aufsichtsrats benannt:

Herr Matthias Bärwolff Fraktion DIE LINKE.

Herr Dr. Urs Warweg Fraktion SPD Herr Torsten Frenzel Fraktion SPD Herr Heiko Vothknecht Fraktion CDU

Herr Peter Stampf Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
Herr Philipp Kosok Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

02

Die Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH hat darauf hinzuwirken, dass die unter Beschlusspunkt 01aufgeführten Personen in der Hauptversammlung gewählt und die nicht wieder benannten Aufsichtsratsmitglieder abberufen werden.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0102/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019

Gründung einer zeitlich befristeten "Arbeitsgruppe kostenfreier ÖPNV für Schülerinnen und Schüler"

Genaue Fassung:

01

Die Verwaltung wird aufgefordert, eine "Arbeitsgruppe kostenfreier ÖPNV für Schülerinnen und Schüler" aus Vertretern der Erfurter Verkehrsbetriebe, dem Amt für Bildung, bzw. Dezernat 05, dem Stadtplanungsamt, sowie je eine von den Stadtratsfraktionen zu benennende Person, zu bilden.

02

Die AG erarbeitet einen Vorschlag zur Umsetzung der kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern in Erfurt.

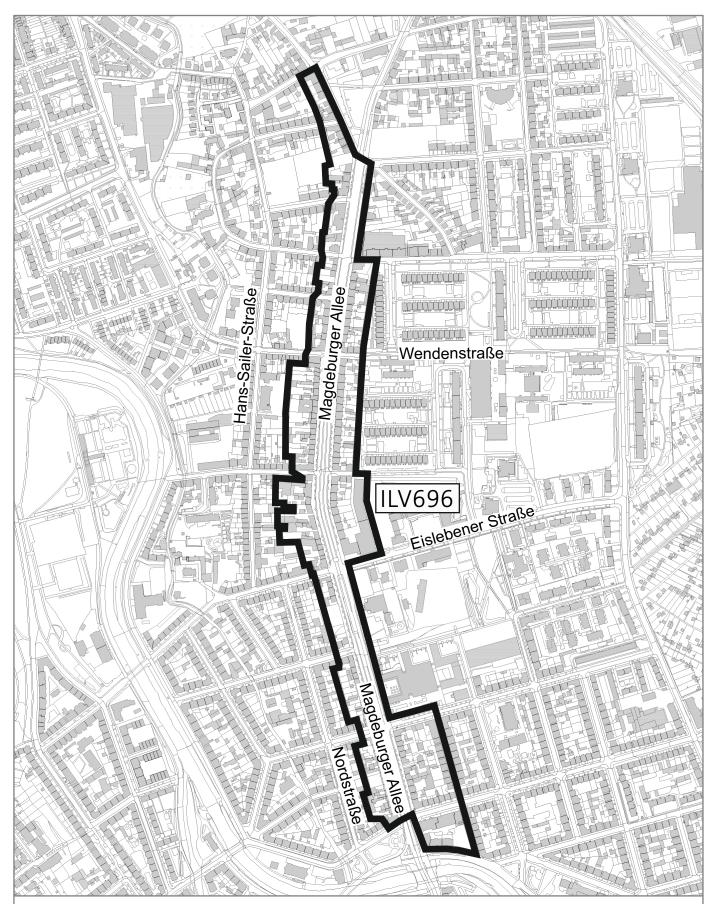
03

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind dem Bau- und Verkehrsausschuss zeitnah vorzulegen. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Entwurf des neuen Nahverkehrsplans.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0154/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2019

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 ff. ThürEBBG - Wohnqualität Am Wasserturm und Ringelberg - Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Genaue Fassung:
Beschluss:
Der Einwohnerantrag "Wohnqualität Am Wasserturm und Ringelberg" ist unzulässig.
gez. A. Bausewein Oberbürgermeister



Bebauungsplan ILV696

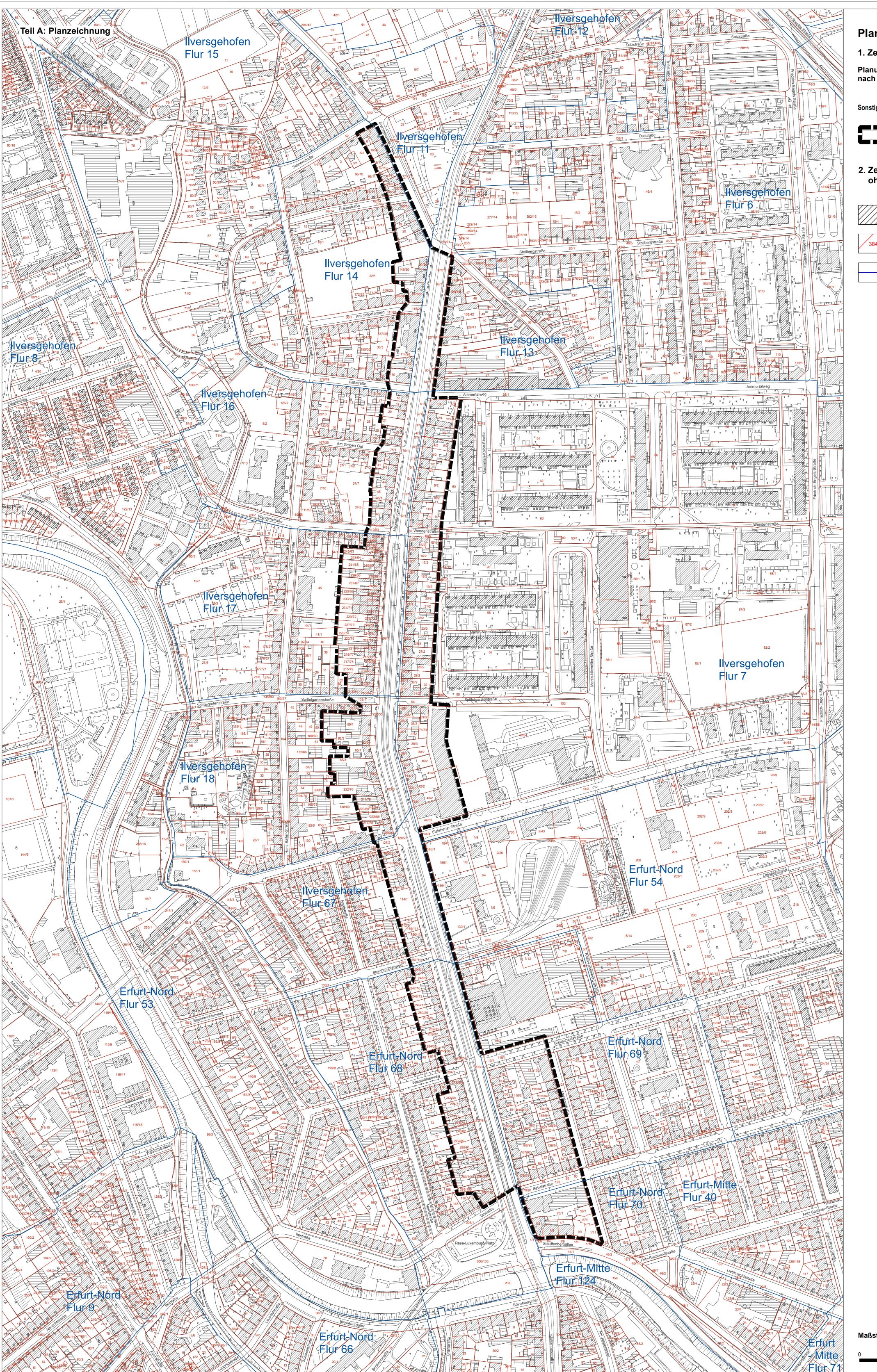
"Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung Ausgabedatum: 02/2019

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2b BauGB

Nr. Festsetzung Ermächtigung Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 1.1 Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind nicht § 1 Abs. 5 BauNVO § 9 Abs. 2b BauGB

1.2 Folgende nicht kerngebietstypischen Vergnügungs- § 1 Abs. 6 BauNVO stätten sind nicht zulässig: Spielhallen sowie spielhallenähnliche Vergn ü- § 9 Abs. 2b BauGB gungsstätten und Wettbüros

1.3 Die Änderung und Erneuerung von, seit dem Zeit- § 1 Abs. 10 BauNVO punkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes, vorhandenen Vergnügungsstätten ist abweichend von den Festsetzungen 1.1. und 1.2. ausnahmsweise

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs verordnung BauNVO)
- 3. Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBI.S. 49), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 297) 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
- (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)
- 5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBI. S. 74)

Stand: 14.08.2018

Verfahrensvermerke zum einfachen Bebauungsplan ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

- 1. Der Stadtrat Erfurt hat am 09.03.2017 mit Beschluss Nr. 0026/17, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 6 vom 31.03.20107, den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee" gefasst. 2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- 3. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- 4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m.
- § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen. 6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13

§ 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vo°°°°° zur Stellungnahme aufgefordert wor-7. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Auf-

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt A.Bausewein Oberbürgermeister

Der Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

Erfurt, den

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem übereinstimmen.

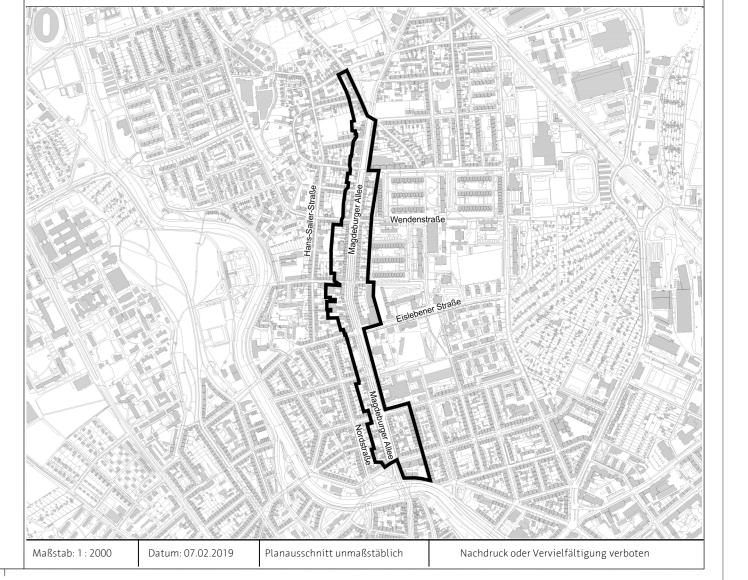
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt

Bebauungsplan ILV696

"Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"

Entwurf





Stand der ALK: 10.05.2017

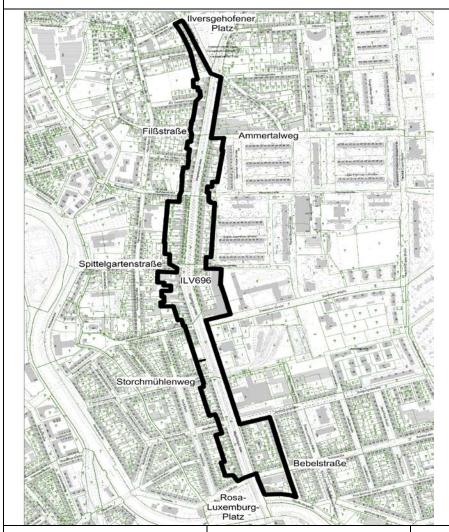
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt

Einfacher Bebauungsplan ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"

Entwurf



Begründung



Planausschnitt unmaßstäblich

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Impressum



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Datum 07.02.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Begründung	4
1.1	Planerfordernis	4
	Ziele und Zwecke der Planung	
	Verfahrensablauf	
	Geltungsbereich	
1.5	Übergeordnete Planungen	7
1.6	Vorhandene Planungen	8
	Begründung der Festsetzungen	
	Planungsrechtliche Festsetzungen	
	Folgekosten für die Gemeinde	
	Anlagen	

1. Allgemeine Begründung

1.1 Plananlass und -erfordernis

Das Planungsgebiet befindet sich im nördlichen Gründerzeitgürtel der Stadt Erfurt in der Andreasvorstadt sowie Ilversgehofen und ist geprägt durch die Magdeburger Allee als zentrale Achse. Innerhalb der letzten Jahre kam es vermehrt zu einer Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Planungsgebiet. So entstanden mehrere Spielhallen und Wettbüros, es wurden Spielautomaten in Läden aufgestellt und im Jahr 2015 wurde ein weiteres Wettbüro durch Beschluss des Verwaltungsgerichtes Weimar zugelassen. Es ist zu erwarten, dass es zu weiteren Ansiedlungen von Vergnügungsstätten kommt, da die zu erzielenden Renditen in diesen Betrieben höher sind, als bei anderen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, wie Einzelhandel, Dienstleistungen oder Handwerk. Dies kann zu einem Verdrängungswettbewerb mit bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben und Dienstleistern führen.

Außerdem ergeben sich durch die bereits angesiedelten Vergnügungsstätten Synergieeffekte, die weitere Ansiedlungen in dem Gebiet nach sich ziehen können und im Ergebnis das Flächenangebot für gewünschte Nutzungen schrumpfen lassen.

Hohe Sensibilität ist auch bei Standorten in der Nähe von sozialen, kirchlichen und schulischen Einrichtungen gefragt. In unmittelbarer Nähe der Magdeburger Allee befinden sich einige Schulen, Kindertageseinrichtungen und kirchliche Einrichtungen. Innerhalb des Geltungsbereiches ist zudem ein gemeinnütziger Sozialbetrieb, "Kontakt in Krisen e.V.", der als Schwerpunkt Schuldnerberatungen anbietet. Eine weitere Ansiedlung von Vergnügungsstätten, kann zu Konflikten zwischen diesen Nutzungen führen, bis hin zur Meidung der sozialen Einrichtungen aufgrund des sich verändernden Umfeldes.

Durch diese Entwicklung in dem Stadtgebiet entsteht ein Handlungsbedarf die Magdeburger Allee als zweiten zentralen Versorgungsbereich zu schützen, seine Nutzungsentwicklung und –mischung nicht weiter einzuschränken und damit verbundenen Trading-Down-Effekte entgegenzuwirken. Durch die Verwaltung und auch das bürgerschaftliche Engagement in Ilversgehofen, wird seit Jahren versucht die Magdeburger Allee als Standort zu stärken.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Textbebauungsplanes ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten in der Magdeburger Allee" sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Regelung zur Nichtzulässigkeit bzw. ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten bzw. bestimmter Arten von Vergnügungsstätten,
- Schutz und Stärkung von Wohnnutzungen und anderen schutzbedürftigen Anlagen,
- Stärkung des Einzelhandels in der Magdeburger Allee als zentralen Versorgungsbereich,
- Verhinderung der Beeinträchtigung der städtebaulichen Funktion des Gebietes, insbesondere durch nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten.

1.3 Verfahrensahlauf

Mit Beschluss vom 09.03.2017 (DS 0026/17) wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee" gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.03.2017 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 6. Das Vorhaben wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen waren gegeben:

Der Bebauungsplan enthält lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 7 BauGB und § 9 Absatz 2b BauGB.

- 1. Durch den Bebauungsplan wurde ferner nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder dem ThürUVPG unterliegen.
- 2. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG bestanden nicht.

Im Geltungsbereich kommen keine solchen Gebiete vor. Das bloße Vorkommen von Arten nach BArtSchV und Anhang IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich stellt jedoch kein entsprechendes Anwendungshindernis dar.

Aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB kamen folgende Abweichungen vom Normalverfahren zum Tragen:

- 1. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
- 2. Von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Stattdessen wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB.

1.4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- <u>im Norden</u> durch die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 6, 7(Flur 14 Gemarkung Ilversgehofen
- <u>im Nordosten</u> durch die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 7,165/8, 9/1, 97/10, 99/11, 77/12, 76/12, 79/12 quer über das Flurstück 69/14 (alle Flur 14; Braunstraße), 68/18, 19, 20, 21, 22/1 (Flur 14), vom Schnittpunkt mit der Flur 13 quer über das Flurstück 83/1 (Magdeburger Allee) zur nördlichen Grenze des Flurstücks 98/50
- <u>im Osten</u> entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 98/50, 100/49, 104/48, 105/42, 128/41, 127/41, 37, 36, 30, 29, 28 (alle Flur 13) quer über Flurstück 57/3 (Ammertalweg; Flur 7), entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 1/3, 2/3, 3/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 14, 55 (Wendenstraße), 15/4, 16/2, 17/2, 18/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 23/2, 25/2, 27/2, 28/2, 29/2, 32, 56 (alle Flur 7), die nördliche Grenze des Flurstücks 44/54 bis zum östlichen Abschluss des Gebäudes Eislebener Straße 1b, nach Süden entlang der östlichen Gebäudegrenze der Gebäude Eislebener Straße 1b und 1a (Flurstück 44/53) bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 44/2 (Eislebener Straße), entlang der nördlichen

Flurstücksgrenze 44/2 (alle Flur 7) bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 128/2, der Flur 67, Gemarkung Erfurt-Nord (Magdeburger Allee), nach Süden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 128/2 und 200/1 (Flur 68) bis auf Höhe der südwestlichen Grenze des Flurstücks 118/1 (Flur 69; Breitscheidstraße), entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 118/1 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 121 (Mehringstraße), entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 131/109, 132/94, 133/94, 134/94, 135/94, 136/94, 137/94, 138/94, 82, 81, 80 (alle Flur 69), gerade über das Flurstück 122 (Bebelstraße), entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke70/1, Flur 70, 56/1, 57/1, 1/11 (alle Flur 70)

- <u>im Süden</u> an den südlichen Flurstücksgrenzen 1/11, 1/9, 1/7, 1/5, 1/3 (alle Flur 70), 13/1 (Flur 69), quer über Flurstück 200/1 (Flur 68; Magdeburger Allee), entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 286/112 (Flur 68)
- im Westen die westlichen Grenzen der Flurstücke 286/112, 285/109, 283/100, 281/94, 280/91, 279/85, 278/82, 277/81, 276/78, 275/73, 274/71, 273/68, 272/55 (alle Flur 68), gerade nach Norden über das Flurstück 204/1 (Waidmühlenweg), entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 256/52, 255/50, 254/35, 253/32, 252/31, 251/28, 250/20, 249/17, 248/12, 247/10, 246/3, 245/1 (alle Flur 68), gerade nach Norden über das Flurstück 130/1 (Flur 67) (Storchmühlenweg), die westlichen Grenzen der Flurstücke 167/111, 149/111, 112/2, 112/1, gerade nach Norden über das Flurstück 114/1, die westlichen Flurstücksgrenzen 170/115, 171/122, 163/124, 165/125 (alle Flur 67), gerade nach Norden über das Flurstück 127/2 (Papiermühlenweg), die westlichen Grenzen der Flurstücke 229/91 (Flur 18, Gemarkung Ilversgehofen), 217/88, 222/86, 140/80, 223/80, 211/78, 232/76, 71, 68/3, 65/1, 62/2 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 59/1, die westliche Grenzen der Flurstücke 59/1, 227/55 (alle Flur 18), quer über das Flurstück 103/1 (Spittelgartenstraße), entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 211/84 (Flur 17), 213/81, 215/79, 217/78, 219/77, 221/76, 223/75, 225/74, 227/73, 229/72, 231/71, 233/70, 235/68, 237/67, 239/66, 241/65, 243/64, 245/63, 247/62, 249/61 (alle Flur 17), gerade nach Norden über das Flurstück 83/2 (Flur 16; Wendenstraße), entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 112/83, 48, 46/1, 45, 44, 43, 41 (alle Flur 16), quer über das Flurstück 75/1 (Am Gelben Gut), entlang der westlichen Flurstücksgrenzen 23, 22, 21, 20, 19, 18 (alle Flur 16), quer über das Flurstück 178/49 (Flur 14, Filßstraße), 30, 29, 114/28 (alle Flur 14), quer über das Flurstück 36/1 (Am Salpeterberg), entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 157/26, 149/26, quer über Flurstück 22/1, entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 21, 20, 19, 68/18 (alle Flur 14), gerade über das Flurstück 69/14 (Braunstraße), entlang der westlichen Flurstücksgrenzen 78/12, 76/12, 99/11, 97/10, 9/1, 165/8, 6 (alle Flur 14).

In der Planzeichnung zum einfachen Bebauungsplan ist der Geltungsbereich gem. §9 Abs. 7 BauGB festgesetzt.

1.5 Übergeordnete Planungen

1.5.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Konkret auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV696 bezogene Erfordernisse der Raumordnung in zeichnerischer oder textlicher Form sind weder im Landesentwicklungsprogramm 2025, aus dem Jahre 2014(in der Bekanntmachung vom 04.07.2014 im Gesetzund Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen), noch im Regionalplan Mittelthüringen (rechtsverbindlich mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger 31 vom 01.08.2011) enthalten. LEP 2025 ist das Gebiet ohne jegliche Planaussage dargestellt, im RPMT als Siedlungsgebiet im Bestand.

Insgesamt stehen die verfolgten Planungsziele mit der zentralörtlichen Bedeutung der Stadt im Einklang.

1.5.2. Flächennutzungsplan

Der seit dem 27.05.2006 wirksame Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verschiedene Darstellungen von Flächen vor. Westlich der Magdeburger Allee, zwischen Talstraße und Papiermühlenweg, sind Wohnbauflächen dargestellt.

Der Bebauungsplan stimmt mit den Zielen des Flächennutzungsplanes überein.



Abb. 1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan – Bereich der Magdeburger Allee zwischen Talstraße und Ilversgehofener Platz

1.6 Vorhandene Planungen

1.6.1. Bauleitplanung

ILV625 "Magdeburger Allee - Feldstraße"

Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke zwischen Lagerstraße, Ammertalweg und Magdeburger Allee grenzen an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ILV625 "Magdeburger Allee - Feldstraße" an.

Der Stadtrat Erfurt hat am 20.01.2011 mit Beschluss Nr. 2455/10, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 4 vom 25.02.2011 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

ILV654 "Magdeburger Allee/Stollbergstraße"

Nördlich an den Geltungsbereich angrenzend sind ebenfalls verbindliche Planungen vorhanden. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ILV654 "Magdeburger Allee/Stollbergstraße", der teilweise durch den durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ILV622 "Wohnquartier Ilversgehofener Platz" überplant wird, wurde am ...durch den Erfurter Stadtrat gefasst.

ILV622 "Wohnquartier Ilversgehofener Platz"

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich zurzeit ebenfalls in Aufstellung.

ANV642 "Pflegeheim – Magdeburger Allee 59"

Zwischen dem Bereich Storchmühlenweg und Papiermühlenweg, auf der westlichen Seite der Magdeburger Allee, ist ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung. Das Planverfahren ruht derzeit.

1.6.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt

Im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wurde das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt entwickelt und in der Fassung vom 18.2.2009 am 29.04.2009 (DS 0252/09) beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht am 05.06.2009 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10.

Es stellt ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungs- und Steuerungsinstrument dar, dessen Ziele durch verbindliche Bauleitplanung bauplanungsrechtlich umgesetzt und gesichert werden müssen.

Der Bereich der Magdeburger Allee stellt dabei ein Nebenzentrum dar, als zentraler Versorgungsbereich mit übergeordneter Bedeutung. Es handelt sich bei diesem Bereich um einen schützenswerten zentralen Versorgungsbereich i.S.v. § 2 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 2a BauGB, § 34 Absatz 3 BauGB sowie § 11 Absatz 3 BauNVO.

Momentan wird das Einzelhandelskonzept für die Stadt Erfurt fortgeschrieben.

1.6.3 Erhaltungssatzung "Magdeburger Allee Erfurt" EH014

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BauGB wurde am21.05.2014 durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die Erhaltungssatzung beschlossen.

2. Begründung der Festsetzungen

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Begriffsklärung Vergnügungsstätte:

Im Kommentar zur Baunutzungsverordnung (Fickert/Fieseler) wird der Begriff Vergnügungsstätten wie folgt definiert: "Unter Vergnügungsstätten – mit einer jeweils vorauszusetzenden standortgebundenen Betriebsstätte – sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebs einer bestimmten gewinnbringenden "Freizeit"-Unterhaltung widmen. … Bedeutung gewinnt der Begriff erst durch seine städtebauliche Relevanz. …. Der Begriff steht in untrennbarem Zusammenhang mit der städtebaulichen Ordnung, insbesondere mit der durch die Gemeinde vorgegebenen geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Regelungen über die Vergnügungsstätten zählen zum Inbegriff der Normen, die erforderlich sind um ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb der jeweiligen Gemeinde zu gewährleisten. Demzufolge steht nicht die Frage nach der kommerziellen Unterhaltung im Vordergrund, sondern in welcher Weise die unter dem Begriff Vergnügungsstätten zusammengefassten Nutzungsarten sich innerhalb der einzelnen Baugebiete auswirken können….."

Kerngebietstypische Vergnügungsstätten:¹

Diese Art von Vergnügungsstätten haben einen größeren Einzugsbereich und zielen auf ein breiteres Publikum ab.

Zum Beispiel: Zirkus- und Varietebühnen, Filmtheater, Multiplexkino, Diskotheken, Spielhallen ab ca. 100 m² und mit mehr als 20 Spielmöglichkeiten (davon mehr als 6 Geldspielgeräte).

Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten:

Diese Vergnügungsstätten haben oft eine geringere Größe und einen auf das Stadtviertel bezogenen Einzugsbereich.

Zum Beispiel: kleine Spielhallen, Billard-Cafés, kleinere Spielkasinos, Vorstadtkino

٠

¹ Ley, Frauke: Online Handbuch Bauplanungsrecht, Vergnügungsstätte – Planungsrechtlich. http://www.verwaltungspraxis.jurion.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[did]=3191938 (abgerufen am: 19.04.2017).

<u>2.1.1 Ausschluss von Vergnügungsstätten entlang der Straßenzüge des Ilversgehofener</u> <u>Platzes und der Magdeburger Allee</u>

Aufgrund hoher zu erzielender Renditen und die damit verbundene Bereitschaft hohe Mieten zu zahlen, besteht die Gefahr, dass Spielhallen/Wettbüros den traditionellen Einzelhandel verdrängen.

Durch die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten kann es zu Wert- und Imageverlusten im Bereich der Magdeburger Allee kommen. Als Folge entstehen sogenannte "Trading-Down-Effekte". Der Begriff "Trading Down" beschreibt die Entwicklung von einem stabilen Stadtteil, geprägt durch traditionellen Einzelhandel, hin zu einem durch Leerstände oder Billiganbieter geprägtem Viertel. Eine Häufung von Leerständen strahlt negativ auf die Umgebung aus und setzt damit einen Prozess in Gang, der in der Folge weitere Leerstände produziert und zum Funktionsverlust oder im schlimmsten Fall zu einer Verödung des Stadtteilzentrums führen kann.

Für den Bereich der Magdeburger Allee sind städtebauliche Ziele wie z.B. die Erhaltung des Straßenbildes, der Baustruktur sowie die Aufrechterhaltung als zentraler Versorgungsbereich von besonderer Bedeutung.

Um die Geschäftslage des Einzelhandels und somit die Versorgung des Gebietes aufrecht zu erhalten sowie um die städtebauliche Ordnung langfristig zu bewahren, sind in den Gebäuden entlang der Magdeburger Allee die kerngebietstypischen Vergnügungsstätten sowie nicht kerngebietstypische Spielhallen, spielhallenähnlich Vergnügungsstätten und Wettbüros generell ausgeschlossen. Die Festsetzung trifft für den gesamten Geltungsbereich zu und betrifft die straßenseitige Bebauung der Magdeburger Allee in der Regel mit der entsprechenden Grundstückstiefe. Sexgewerbliche Vergnügungsstätten sind in Mischgebieten gem. § 6 BauNVO generell nicht zulässig. Da es sich bei der straßenbegleitenden Bebauung und Nutzung entlang der Magdeburger Allee um ein Mischgebiet handelt, besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf.

Durch den Ausschluss der speziellen Vergnügungsstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es für entsprechende Anlagen innerhalb des Stadtgebietes weiterhin genügend Standorte an denen diese weiterhin möglich sind und möglich bleiben sollen.

<u>2.1.2 Ausschluss von kerngebietstypischen Vergnügungsstätten gem. § 9 Absatz 2b Ziffer 2</u> <u>BauGB.</u>

Ein wesentlicher Teil der vorhandenen Nutzungen ist durch das Wohnen geprägt. In den Gebäuden befinden sich hauptsächlich ab dem 1. Obergeschoss Mietwohnungen.

In der Magdeburger Allee als Achse ist eine vielfältige Einzelhandelsstruktur im Bestand, hauptsächlich in den Erdgeschossen der Gebäude vorhanden. Es handelt sich um unterschiedlich große Verkaufsflächen und Sortimente. Weitere Dienstleistungseinrichtungen, Büronutzungen und Kleingewerbe sind ebenfalls im Gebäudebestand vorhanden, so dass das Arbeiten im Stadtteil ebenfalls eine Rolle spielt. Im Stadtgebiet herrscht also eine einem Mischgebiet typische Nutzungsdurchmischung vor. Zur Sicherung dieser stadtgestaltprägenden Nutzungen und zur Verhinderung der Verdrängung bereits vorhandener Einzelhandelsstrukturen, sind kerngebietstypische Vergnügungsstätten innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen.

2.1.3 Ausschluss bestimmter, nicht kerngebietstypischer Vergnügungsstätten gem. § 9 Absatz 2b Ziffer 1 BauGB.

Folgende nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind nicht zulässig:

• Spielhallen sowie spielhallenähnliche Vergnügungsstätten und Wettbüros

Im Stadtteil Ilversgehofen und in der Magdeburger Allee selbst ist ein hoher Anteil an soziokulturellen Einrichtungen zu verzeichnen. In unmittelbarer Nähe der Magdeburger Allee befinden sich einige Schulen, Kindertageseinrichtungen und kirchliche Einrichtungen. Innerhalb des Geltungsbereiches ist zudem ein gemeinnütziger Sozialbetrieb, "Kontakt in Krisen e.V.", der als Schwerpunkt Schuldnerberatungen anbietet. Daraus lässt sich ein hohes bürgerschaftliches Engagement und eine Identifikation mit dem Stadtteil schließen. Zum Schutz der überwiegend vorhandenen Wohnnutzungen und der sozialen Einrichtungen sowie, um Trading-Down-Effekte zu verhindern, sind die oben aufgelisteten nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

2.1.4 Sicherung des Bestandsschutzes

Die Änderung und Erneuerung von, seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes, vorhandenen genehmigten Vergnügungsstätten Magdeburger Allee Nr. 6, Nr. 89 und Nr. 113) ist abweichend von den Festsetzungen 1.1. und 1.2. ausnahmsweise zulässig. Für nicht genehmigte Vergnügungsstätten gilt diese Festsetzung nicht.

Mit dieser Festsetzung wird der genehmigte Bestand (siehe Punkt 4.) gewürdigt und nach eingehender rechtlicher Prüfung einer ausnahmsweisen Änderung und Erneuerung zugestimmt. Eine Erweiterung ist dadurch ausgeschlossen. Die Ausnahme kann in der Regel erteilt werden, sofern es sich um Renovierung kleinere Umbauten und ähnliches handelt und keine anderen rechtlich-öffentlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Bei Erweiterung der Fläche oder Umbauten, die auf höhere Kundenfrequenz bzw. höhere Umsatzrendite abzielen soll die Ausnahme nicht gewährt werden.

Die Fremdkörperfestsetzung ist grundsätzlich möglich, da es sich in der Tat um in der Art der Nutzung einzelne Fremdkörper (3 Betriebsanlagen) in sehr deutlich untergeordnetem Maß entlang der Magdeburger Allee in ihrer Gesamtlänge bzw. dem Mischgebiet handelt.

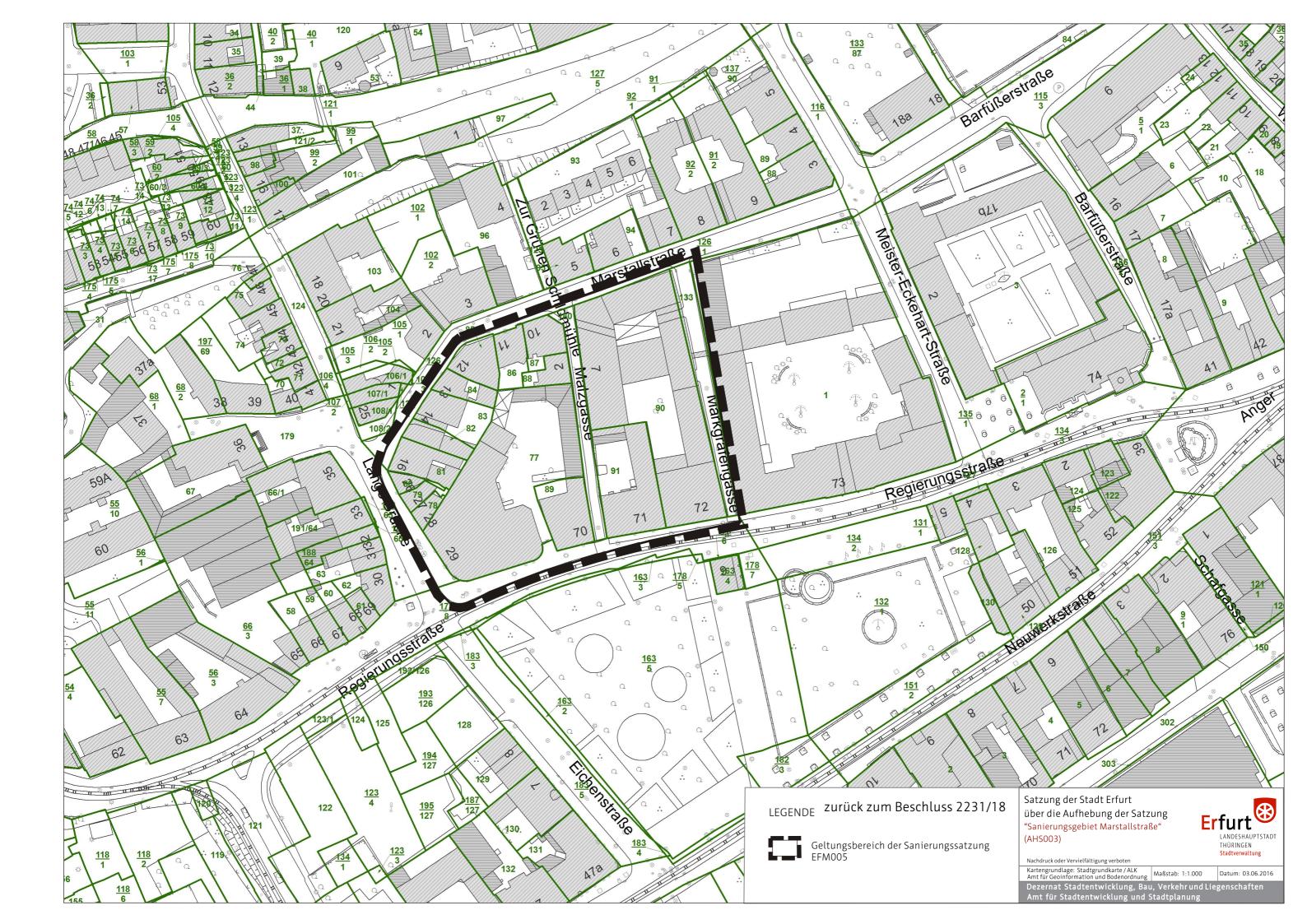
3. Folgekosten für die Gemeinde

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt Erfurt.

4. Vernügungsstätten im Bestand

Die folgenden Nutzungen sind im Bestand (04/2017) vorhanden:

Adresse	Genehmigung	Zusatz
Magdeburger Allee 6	Erteilte Baugenehmigung	Tipico Sportwetten
Magdeburger Allee 69	Keine Genehmigung Spielparadies Spielhalle	
Magdeburger Allee 89	Erteilte Baugenehmigung	Schweizer Spielhalle, Schweizer Sportcafé
Magdeburger Allee 95	Keine Genehmigung Spielhalle	
Magdeburger Allee 113	Erteilte Baugenehmigung	Eingeklagte Baugenehmigung beim VG Weimar Tipico Sportwetten



Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Aufhebung der Satzung "Sanierungsgebiet Marstallstraße" (AHS003)

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Marstallstraße (EFM 005) vom 20.02.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtblatt der Stadt Erfurt am 16.10.1991, wird rückwirkend mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgehoben.

§ 2 - Geltungsbereich

- 1. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung. Das Gebiet wird umgrenzt durch die Marstallstraße, die Lange Brücke, die Regierungsstraße und die Markgrafengasse.
- 2. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst alle in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke. Die Liste der aufzuhebenden Grundstücke ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3. Der Aufhebungsbereich ist im anliegenden Lageplan vom 03.06.2016 dargestellt. Der Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 - Sanierungsvermerk

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

ausgefertigt Erfurt,

Prozessbeschreibung Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"

zurück zum Beschluss 2252/18

1. Ausgangssituation

Im Koalitionsvertrag hat die Thüringer Landesregierung formuliert, Familien stärker zu unterstützen. Familien in Thüringen müssen sich mit der Vereinbarkeit von Familie, Pflege, Beruf und den Anforderungen durch die gesellschaftliche und ökonomische Lebenswelt auseinandersetzen. Die sozialen infrastrukturellen Rahmenbedingungen werden den veränderten Bedarfen von Familien in Thüringen nicht immer gerecht. Bei steigenden finanziellen Lasten wird die Notwendigkeit zu einer effektiveren Bündelung und Nutzung der kommunalen Ressourcen im sozialen Sektor immer deutlicher. Ziel ist u. a. Parallelstrukturen in Angeboten und Verwaltung zu vermeiden und entstandene Lücken zu schließen. "Die Zusammenarbeit von verschiedenen Verwaltungsstrukturen, mit freien Trägern sowie mit Familien direkt, ist ein Weg, neue Angebote zu etablieren und bestehende bedarfsgerecht weiterzuentwickeln."

Das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ) würdigt Familie als einen Ort der generationsübergreifenden Verantwortungsübernahme und Solidarität. Familie im Sinne dieses Familienverständnisses ist ein generationsübergreifendes Miteinander und Füreinander von Eltern, Kindern, Enkeln, Großeltern, Geschwistern und Partnern. Mit dem LSZ wird der bisherige, eng am § 16 SGB VIII orientierte Familienbegriff, um weitere Zielgruppen erweitert.

Durch das Land Thüringen wurden sechs Handlungsfelder entwickelt, die sich an den unterschiedlichen Lebenswelten der Familien und deren Bedarfen orientieren. Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Systematik und die fachspezifische integrierte Planung.

2. Beteiligung der Stadt Erfurt am LSZ

Die Stadt Erfurt beteiligt sich am LSZ, um durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung eine bedarfsgerechte, für die Stadt entsprechende, soziale Infrastruktur für das Zusammenleben der Generationen zu entwickeln. Mit einem ämterübergreifenden integrierten Planungsinstrument wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das Zusammenleben mit Kindern, die Sorgearbeit der Familien gegenüber den älteren Generationen, eine leistungsfähige soziale Infrastruktur und soziale Mobilität gewährleistet. Dadurch kann dem modernen Bild von Familie als generationsübergreifendem Miteinander entsprochen und die gegenseitige Fürsorge in der Vielfalt unterschiedlicher Familienformen gelebt werden.

¹ Landesprogramm Familie eins 99 – Ziele Eckpunkte Informationen, herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

3. Ziele

Mit der Umsetzung des LSZ werden in der Landeshauptstadt Erfurt zwei wesentliche Ziele verfolgt:

- In der Landeshauptstadt Erfurt wird eine leistungsfähige bedarfsgerechte soziale Infrastruktur, die das Zusammenleben mit Kindern, als auch die Sorgearbeit der Familien gegenüber den älteren Generationen, gewährleistet. Bereits bestehende Angebote zur Unterstützung von Familien werden eruiert, bedarfsgerecht fortgeführt und neue Angebote für Familien bedarfsorientiert entwickelt.
- 2. Eine leistungsfähige soziale Infrastruktur einschließlich einer sozialen Mobilität in der Stadt Erfurt fördert die Teilhabechancen von Familien und ihren Teilgruppen, wie z.B. Kinder, Senioren, Alleinerziehende, am gesellschaftlichen Leben.
- 3. Förderung, Weiterentwicklung und Etablierung bereichsübergreifender integrierter Planungs- und Arbeitsstrukturen in der Stadtverwaltung Erfurt.

4. Der Prozess zur Umsetzung des LSZ in der Landeshauptstadt Erfurt

Die Stadt Erfurt wird, den Umsetzungsprozess des LSZ mit der Stufe 2 beginnen. Die Stufe 2 beinhaltet den Erhalt bestehender Einrichtungen sowie die Vorbereitung und Durchführung der fachspezifischen integrierten Planung.

Ein frühzeitiger Wechsel in Stufe 3 wird angestrebt. Für die Stufe 3 wird entsprechend der Informationen des Freistaates Thüringen vorausgesetzt, dass alle Handlungsfelder geprüft und analysiert sind und in der Folge Schwerpunktsetzungen vorgenommen wurden. Die Nutzung von Bürgerbeteiligungsformen und die Durchführung von Beteiligungsprozessen sind ebenfalls Grundlage für die Stufe 3. Daher bedarf es einer zeitlichen Komponente, um in die Stufe 3 zu wechseln.

4.1 Die Durchführung des Planungsprozesses in der Stadt Erfurt

Das LSZ geht von einer breiten Beteiligung, verwaltungsintern als auch außerhalb der Verwaltung, aus und bezieht sich nicht nur auf den klassischen Familienbegriff bzw. deren Erlebniswelt, sondern greift auf die Wirtschaftsförderung genauso zu wie auf die Stadtentwicklung oder die Wohnumfeldplanung. Mit einer vernetzten Zusammenarbeit, die ein zuständiger Fachbereich bzw. ein Amt allein nicht ohne Vernetzung und Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren bedarfsgerecht planen kann, bedarf es einer Steuerungs- und Vernetzungsstruktur, die politisch legitimiert und deren Steuerungsfunktion anerkannt ist. Zur verbindlichen Umsetzung sind auf Dauer angelegte und regelmäßig tagende Gremien notwendig. Die Steuerung des Gesamtprozesses bedarf es entsprechend den Qualitätskriterien für integrierte Planungsprozesse eine zentrale Koordinierung und fachliche Begleitung innerhalb der Verwaltung.

4.1.1 Grundsatzentscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt

Der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt beauftragte die Bürgermeisterin und Beigeordnete des Dezernats Soziales, Bildung und Jugend mit der Steuerung, der zentralen Koordinie-

rung und fachlichen Begleitung des LSZ innerhalb der Stadtverwaltung. Die Steuerungskompetenzen zur Umsetzung des LSZ wurden ebenfalls übertragen.

Im Dezernat Soziales, Bildung und Jugend wurde eine Koordinierungsstelle mit 0,5 VBE eingerichtet. Sie nimmt alle Aufgaben in der Verwaltung zur Koordinierung des Gesamtprozesses und der Netzwerkarbeit im LSZ wahr.

4.1.2 Das Steuerungsgremium der Stadtverwaltung Erfurt

Am 09.05.2018 konstituierte sich das Steuerungsgremium LSZ als verwaltungsinternes Gremium. Hier sind <u>alle</u> Ämter der Verwaltung eingebunden bzw. direkt beteiligt. Das Steuerungsgremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern, i. d. R. die Fachplanerinnen und Fachplaner, der verschiedenen Fachämter der Stadtverwaltung Erfurt zusammen. Das Gremium tagt regelmäßig monatlich.

Im Steuerungsgremium wird interdisziplinär, ressortübergreifend und koordinierend im Sinne einer Prozessbegleitung zusammengearbeitet. Dadurch wird ermöglicht, frühzeitig unterschiedliche fachliche Sichtweisen und bisherige Planungserfahrungen in den Arbeitsprozess einzubeziehen. Die Diskussionen zur Entwicklung einer integrierten Planung werden hier geführt.

Darüber hinaus werden die entwickelten Fachplanungen, wie z. B das ISEK Erfurt 2030, der Seniorenbericht 2018, der Bericht zur Fachplanung Familienbildung und Familienförderung 2018 und ThEKiZ, Thüringer Eltern-Kind-Zentren – Entwicklungsstrategie, sowie die Studie "Bedarfsgerechte Bildungs- und Sozialsteuerung in der Stadt Erfurt" (IKPE) berücksichtigt. Den Familien wird bereits in diesen Fachplanungen, in unterschiedlichen Zusammenhängen, Aufmerksamkeit gewidmet.

Im Steuerungsgremium wird zum Beispiel der Einsatz von verschiedenen Formen und Methoden der Beteiligung von Familien diskutiert.

4.1.3 Der Unterausschuss "Fachplanung, Familienbildung und Familienförderung"

Der Unterausschuss "Fachplanung, Familienbildung und Familienförderung" (UA), ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses, erarbeitet einen Bericht zur Fachplanung Familienbildung und Familienförderung. In diesem Bericht werden Bestandsdarstellungen, die Entwicklung von Sozialdaten in den Planungsräumen, eine Evaluation der bestehenden Angebote und die sich ergebenden strategischen Ziele und fachpolitischen Herausforderungen dargestellt. Außerdem wird auf die Entwicklungsstrategien für ThEKiZ in Erfurt eingegangen.

Es ist vorgesehen, diesen Bericht bis Ende 2018 dem Stadtrat vorzulegen. Dieser Bericht bildet eine wesentliche Grundlage für die Zusammenstellung der integrierten Planung im LSZ.

4.1.4 sonstige Grundlagen

Durch die Abteilung Statistik und Wahlen sowie den Fachplanungen des Dezernates Soziales, Bildung und Jugend wird die Datenbasis des Sozialstrukturatlasses 2012 aktualisiert

und steht Ende 2018 für die weitere Diskussion im Rahmen der integrierten Planung im LSZ zur Verfügung.

Der Seniorenbericht 2018 wurde in den letzten Monaten intensiv in den Ausschüssen besprochen und vom Stadtrat am 05.09.2018 bestätigt. Die Ergebnisse fließen in die Erstellung der integrierten Planung ein. Die Erfahrungen aus der öffentlichen Beteiligung im Rahmen der Erstellung des Seniorenberichtes werden auch für die Beteiligung im Rahmen des LSZ genutzt.

5.2 Die Erfurter Familien

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Umsetzung des LSZ bildet die umfassende Beteiligung von Familien der Stadt Erfurt. Eine Herausforderung ist die Etablierung einer regelmäßigen Beteiligung der Zielgruppe und die daraus resultierende bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote. Die Entwicklung von Beteiligungsformaten ist ein Lernprozess, dem sich die Ämter, die Leitungen und die Fachkräfte der Träger und Familien gemeinsam stellen.

Die Formen einer umfassenden Beteiligung reichen von einer schriftlichen Haushaltsbefragung der im Erfurter Stadtgebiet lebenden Familien, bis hin zu ausdifferenzierten Formen der Beteiligung in den sozialen Planungsräumen und Ortsteilen, wie z.B. sozialräumlichen Bürgerbeteiligungsveranstaltungen, Stadtteilkonferenzen, etc..

Die vom Stadtrat im März 2017 erstmals beschlossene Vorhabenliste ist Bestandteil einer neuen Form der Bürgerbeteiligungskultur in der Stadt und ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer transparenten und frühzeitigen Information der Erfurter Familien über anstehende Planungen, Projekte und Entscheidungen.² Aus ihr geht die Zielsetzung und Beschreibung des Beteiligungsvorhabens, die Zielgruppe, das betroffene Gebiet, der Zeitplan der Umsetzung, Entscheidungsgrundlagen, voraussichtliche Kosten des Vorhabens und der aktuelle Bearbeitungsstand für alle Bürger und weitere Akteure frühzeitig hervor.

Die direkte Beteiligung von Akteuren und Familien ist wesentlicher Bestandteil des Planungsprozesses hin zu einer integrierten Planung. Aus diesem Grund werden öffentliche Informationsveranstaltungen und Diskussionsforen eine wichtige Rolle spielen. In ihnen werden Informationen zu Strukturen, Angeboten und Einrichtungen gegeben. Es werden sozialräumlich auftretende Themenschwerpunkte, Problemlagen, Herausforderungen, Potentiale und Bedarfe mit den Betroffenen vor Ort diskutiert und dokumentiert. Diese Veranstaltungen werden i.d.R. alle 6 Wochen durchgeführt und von den Fachplanern der Ämter begleitet, da sich die Problemlagenthematik nicht auf einen Bereich beschränken lässt.

Ausgehend von der Familienbefragung 2008 wird eine neue Familienbefragung in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Statistik und Wahlen vorbereitet. Diese neue schriftliche Haushaltsbefragung aktualisiert zum einen Ergebnisse aus dem Jahr 2008 und nimmt zum anderen neue Fragen auf. Auf der Basis der Schwerpunktthemen aus den Informationsveranstaltungen und Diskussionsforen lassen sich differenziertere und zielgerichtete Fragen zusammenstellen und somit konkret auf die aktuelle Realität der Familien abbil-

² vgl. <u>www.erfurt.de</u> – webcode:ef123514

den. Aufgrund von personellen Kapazitätsressourcen wird die Familienbefragung im III. Quartal 2019 durchgeführt. Im 1. Halbjahr 2019 erfolgt auf der Grundlage der gewonnenen Schwerpunktthemen die Erarbeitung des Fragebogens. Die Auswertung liegt dann im IV. Quartal 2019 vor. An der Erarbeitung des Fragebogens werden über das Steuerungsgremium hinaus ebenfalls das Bündnis für Familie und der Unterausschuss beteiligt. Die Ergebnisse der Umfrage bilden den Einstieg in eine nächste Stufe der Diskussionsforen mit den Familien, Akteuren und der Politik bzw. in die weiterführenden sozialräumlichen Analysen.

Ausgehend von den Informationsveranstaltungen werden die bereits bestehenden sozialräumlichen Strukturen für eine Beteiligung und Partizipation von Akteuren und Familien
stärker genutzt. Die Stadtteilkonferenzen, Stadtteilzentren und Begegnungsstätten sind
Anlaufpunkte für Familien. Individuelle Formen der Beteiligung werden hier themenspezifisch mit Akteuren vor Ort organisiert. Unterstützt wird dieser Prozess zum Teil von den
Quartiersmanagern.

5.3 Die Beteiligung der örtlichen freien Träger

Die örtlichen freien Träger sowie weitere Vereine und Institutionen im Arbeitsfeld Familie, Senioren und Frauen werden frühzeitig in den Prozess der Umsetzung des LSZ einbezogen und beteiligt. Für den Planungsprozess ist es wichtig und notwendig, von allen Beteiligten gemeinsam getragene Vorstellungen und Ideen aufzugreifen und die gewonnenen Erkenntnisse in den integrierten Plan einfließen zu lassen.

Am 31.05.2018 wurde eine erste Informationsveranstaltung zum LSZ in Erfurt für Vereine, Verbände, Institutionen, Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Es wurde mit Unterstützung des TMASGFF die Philosophie des LSZ dargestellt und ein Ausblick auf die Umsetzung in der Stadt Erfurt gegeben.

Am 17.09.2018 fand eine weitere Informationsveranstaltung statt, in der auf der Grundlage des Richtlinienentwurfs und den verbindlichen Informationen zum Bestandsschutz, aktuelle Informationen zum LSZ an freie Träger und Interessierte gegeben wurde. Das Beantragungsverfahren wurde vorgestellt und der Weg zur Stufe 3 und der damit verbundenen Erstellung der integrierten Planung aufgezeigt. Gleichzeitig wurde die Veranstaltung genutzt, eine erste Abfrage von Akteuren durchzuführen und deren Projekte, Einrichtungen, Maßnahmen und Initiativen den Handlungsfeldern zuzuordnen.

Das Lokale Bündnis "Stark für Familie – Stark für Erfurt" bringt als Arbeitsbündnis eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure der Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zusammen. Am 25. April 2007 wurde das Lokale Bündnis "Stark für Familie – Stark für Erfurt" vom Oberbürgermeister der Thüringer Landeshauptstadt, den Fraktionen des Stadtrates, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Agentur für Arbeit und der ARGE SGB II (heute Jobcenter) sowie der Stadtliga der freien Wohlfahrtspflege gegründet. Die dereinst vom Stadtrat formulierten Leitziele haben bis heute Bestand. Sie wurden mit der Bündnisgründung konkretisiert und erweitert: Die Familien sind zu entlasten und zu unterstützen; eine konstante Verständigung über die Interessen und Bedürfnisse von Familien ist zu gewährleisten; die Partizipation von Familien soll vorangebracht werden.

Durch die breite Mitwirkung von Akteuren, Interessierten und Betroffenen in den Arbeits-

gruppen des Bündnisses, wird das Bündnis eine Vernetzung der sozialräumlichen Diskussion zu Bedarfen und Problemlagen unterstützen und erste gesamtstädtische Einschätzungen und Empfehlungen vorschlagen. Es unterstützt die Netzwerkarbeit in die Sozialräume hinein sowie zwischen den Akteuren der unterschiedlichen Bereiche.

5.4 Die Beteiligung der Kommunalpolitik

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalpolitik werden frühzeitig in den Prozess der Umsetzung des LSZ einbezogen.

Mit den sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der im Erfurter Stadtrat vertretenen Parteien wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, mit dem Ziel, den Prozess der Umsetzung des LSZ aus fachpolitischer Sicht zu begleiten.

Die Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister sind im Rahmen der sozialräumlichen Partizipation und Beteiligung wichtige Unterstützer und Netzwerkpunkte. Neben der formalen Beteiligung der Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister im Rahmen der Vorberatung von Stadtratsentscheidungen, werden sie in die Vorbereitung und Durchführung der Informationsveranstaltungen und Diskussionsforen mit einbezogen.

Die Ausschüsse und Beiräte werden themenspezifisch regelmäßig am Planungsprozess beteiligt. Teilaufgaben und -ergebnisse werden in den Ausschüssen und Beiräten vorberaten und mit Empfehlungen bestätigt. Diese fließen in den Gesamtprozess ein. Die integrierte Planung wird in allen Ausschüssen des Stadtrates kommuniziert und vorberaten.

6. Die Umsetzung der Handlungsfelder

Für das Handlungsfeld 1 ergeben sich für die Landeshauptstadt Erfurt zur Umsetzung des LSZ folgende Zielstellungen:

Handlungsfeld 1: Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit

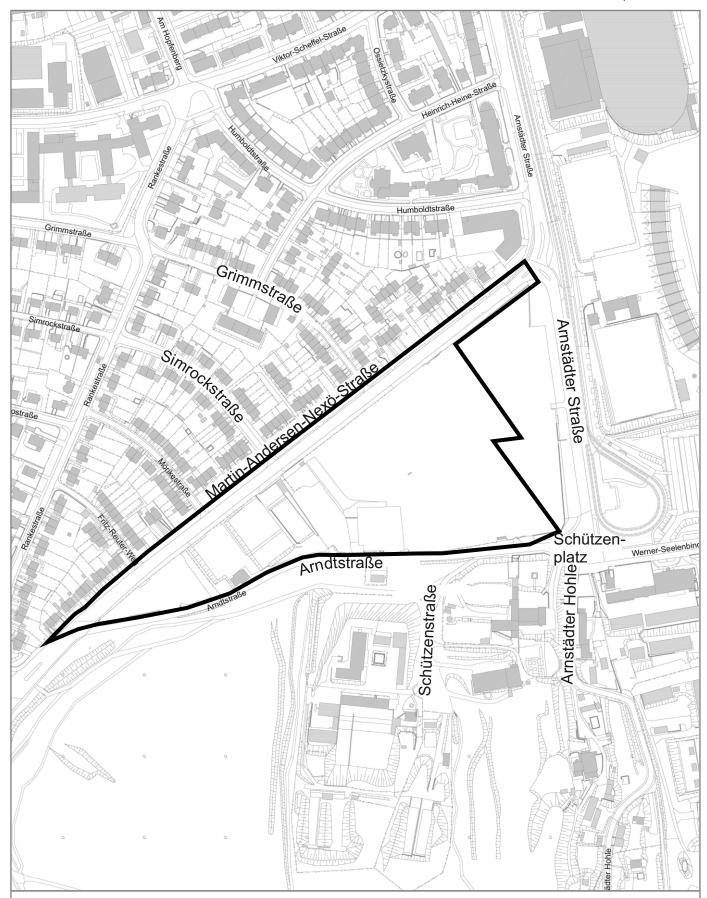
- 1. In der Landeshauptstadt Erfurt arbeiten die verantwortlichen Fachämter interdisziplinär, ressortübergreifend und koordinierend auf verschiedenen Ebenen verbindlich zusammen.
- 2. In der Stadt Erfurt wird eine integrierte Sozialraumplanung entwickelt, die u. a. Angebote der Jugend-, Familien-, Sozial- und Altenhilfe sowie der Stadtentwicklung beinhaltet sowie die Prinzipien der Sozialraumorientierung berücksichtigt.
- 3. Die Stadt Erfurt entwickelt Methoden und Formen, die eine kontinuierliche Beteiligung der Familien und Frauen gewährleistet.
- 4. Die Stadt Erfurt plant und steuert eigenverantwortlich bedarfsgerechte Angebote für Familien und Frauen.

Ausgehend von den vorliegenden Berichten und Fachplanungen erfolgt bis zum I. Quartal 2019 eine erste Bewertung der Handlungsfelder verbunden mit einer Zielsetzung. Mit der

Analyse der Bestandsdarstellung und der Auswertung der Familienbefragung werden die ermittelten Bedarfe den Handlungsfeldern zugeordnet. In einem Dialog von Familien, Akteuren, Ortsteilbürgermeistern/-räten und Politik werden im II. Quartal 2019 die Vorschläge für eine Bedarfsplanung auf der Basis der integrierten Fachplanung diskutiert und abgewogen. Die Planung wird im Sommer 2019 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt und ist Grundlage für einen Stufenwechsel von Stufe 2 zu Stufe 3 sowie der regelmäßigen Fortschreibung der integrierten Fachplanung.

Unter Berücksichtigung der noch offenen Finanzierung über das Jahr 2021 hinaus, insbesondere der finanziellen Integration des Sonderprogramms ThEKiZ, und der Sicherung des Bestandsschutzes für mindestens 2 Jahre für bisher geförderte Einrichtungen und Maßnahmen erfolgt eine Maßnahmeplanung als Fördergrundlage bis maximal 2021. Eine Anpassung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung und Fortschreibung.

* * *



Flächennutzungsplan- Änderung Nr.33 Bereich Löbervorstadt

"Südlich Martin- Andersen- Nexö- Straße/ westlich Arnstädter Straße -Quartier Lingel" Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung Ausgabedatum: 06.11. 2018 Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

LANDESHAUPTSTADT

THÜRINGEN Stadtverwaltung

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Eintrittspreise ab 01. September 2019

Spielstätte: Großes Haus

Premieren

	Preiskat	Preiskategorie I Preiskategorie II Preiskategorie IV		V Preiskategorie I, II, III, I							
zugeordnete											
Produktionen											
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Kind	Kindergruppe	Student,Azubi
Поседнорре	rtormulpi cis	ermäßigt	Normalpi cis	ermäßigt	Normalpreis	ermäßigt	Normalpreis	ermäßigt		Schulklasse	Bufdi,FSJ
а	48,00€	44,00 €	45,00 €	41,00€	42,00€	38,00 €	39,00€	35,00€	8,00€	8,00€	9,00€
b	45,00€	41,00 €	42,00€	38,00€	39,00€	35,00 €	36,00 €	32,00€	8,00€	8,00€	9,00€
С	42,00€	38,00 €	39,00 €	35,00€	36,00€	32,00 €	33,00 €	29,00€	8,00€	8,00€	9,00€
d	39.00 €	35.00 €	36.00 €	32.00 €	33.00 €	29.00 €	30.00 €	26.00 €	8.00 €	8.00 €	9.00 €

Stehplätze (nur wenn Sitzplätze ausverkauft)

45.00.0	1 - 2 - 2	45.00.0	4= 00 0
15.00 €	15.00 €	15.00 €	15.00 €

Eintrittspreise ab 01. September 2019

Normalveranstaltung

		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·										
	Preiskat	tegorie I	Preiskat	egorie II	Preiskate	egorie III	Preiskate	egorie IV	Preiskategorie I, II, III, IV		I, II, III, IV	
zugeordnete												
Produktionen												
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Kind	Kindergruppe	Student, Azubi	
Пистрифре	Normalpreis	ermäßigt	Normalpreis	ermäßigt	Normalpi cis	ermäßigt	Normalpi cis	ermäßigt		Schulklasse	Bufdi,FSJ	
	44,00€	40,00 €	41,00 €	37,00€	38,00€	34,00 €	35,00 €	32,00€	8,00€	7,00 €	9,00 €	
b	42,00€	38,00€	39,00€	35,00€	36,00€	32,00€	33,00 €	30,00€	8,00€	7,00€	9,00 €	
С	40,00€	36,00€	37,00€	33,00€	34,00 €	30,00 €	31,00 €	28,00€	8,00€	7,00 €	9,00 €	
d	36.00 €	32.00 €	33.00 €	29.00 €	30.00 €	26.00 €	27.00 €	24.00 €	8.00 €	7.00 €	9.00 €	

Stehplätze (nur wenn Sitzplätze ausverkauft)

15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

Eintrittspreise ab 01. September 2019

Konzerte

	Preiska	tegorie I	Preiskat	Preiskategorie III Preiskategorie III		Preiskategorie I, II, III			
zugeordnete Konzerte									
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt	Kind	Kindergruppe Schulklasse	Student,Azubi Bufdi,FSJ
a	41,00€	37,00 €	38,00 €	34,00 €	35,00€	31,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00€
b	39,00€	35,00 €	36,00 €	32,00€	33,00€	29,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00€
С	37,00€	33,00€	34,00 €	30,00€	31,00€	27,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00€
d	33,00€	29,00 €	30,00 €	26,00€	27,00€	23,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00€

Stehplätze (nur wenn Sitzplätze ausverkauft)

Steriplatze (nar Wenn Sitzplatze ausverkaure)						
15.00 €	15.00 €	15.00 €				

Eintrittspreise ab 01. September 2019

Familien-, Kinder- und Schülerveranstaltungen

Kinder- und Jugendkonzerte

(Sonderveranstaltungen)

(3011del veralisi	(30) idei veranstattungen)								
zugeordnete Produktionen									
Platzgruppe	Erwachsene	Kind	Kindergruppe Schulklasse						
a	20,00€	8,00€	7,00 €						
b	20,00 €	8,00€	7,00 €						
С	20,00€	8,00€	7,00 €						
d	20.00 €	8.00 €	7.00 €						

Keine Ermäßigungen

Familien-, Kinder- und Schülerveranstaltungen

Kinder- und Jugendkonzerte

(Sonderveranstaltungen unter 60 Minuten Spieldauer)

(Solider veralistaite	ingen unter oo wiinaten spie	idadeij	
zugeordnete Produktionen			
Platzgruppe	Erwachsene	Kind	Kindergruppe Schulklasse
а	14,00 €	5,00 €	5,00€
b	14,00 €	5,00 €	5,00€
С	14,00 €	5,00 €	5,00€
d	14.00 €	5.00 €	5.00 €

THEATER ERFURT

Eintrittspreise ab 01. September 2019

Spielstätte: Studio, Theatrium, Foyer, Orchesterproberaum

Premieren, Normalveranstaltungen

	Preiskategor	ie I	Preiskategor	rie II	Preiskategorien I, II		
zugeordnete Produktionen							
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt	Kind	Kindergruppe Schulklasse	Student,Azubi Bufdi,FSJ
а	27,00 €	24,00 €	24,00 €	21,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €

Familien-, Kinder- und Schülerveranstaltungen, Kinder- und Jugendkonzerte

(Sonderveranstaltungen)

zugeordnete				
Produktionen				
Platzgruppe	Erwachsene	Kind	Kindergruppe Schulklasse	Student,Azubi Bufdi,FSJ
а	19,00 €	8,00€	7,00 €	9,00€

Keine Ermäßigungen

Kinderveranstaltung

(Sonderveranstaltungen unter 45 Minuten Spieldauer)

Platzgruppe Erwachsene		Kind	Kindergruppe Schulklasse	
а	15,00 €	5,00 €	5,00€	

Keine Ermäßigungen

THEATER ERFURT

Eintrittspreise ab 01. September 2019

Führungen (Sonderveranstaltungen)

Platzgruppe Erwachsene		Kind	Kindergruppe Schulklasse	
а	10,00 €	5,00 €	2,50 €	

Unterführung (Sonderveranstaltungen)

Platzgruppe	Erwachsene	
а	27,00€	

Im Preis sind gastronomische Leistungen enthalten.

$\textbf{Kinderwerkstatt} \hspace{0.1cm} (Sonderveranstaltungen)$

Platzgruppe	Erwachsene	Kind
a	5,00 €	2,50 €

Theaterworkshop (für Kinder ab 10 Jahre) (Sonderveranstaltungen)

Platzgruppe	Erwachsene	Kind,Schüler		
а	8,00 €	5,00 €		

Kindertag (Sonderveranstaltungen)

Platzgruppe	Kind
a	4,00 €

Bühne (auf der Hauptbühne)

	Bühnenkonzerte (Sonderveranstaltung)						
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt	Kind	Kindergruppe	Student		
				Schulklasse			
alle Plätze	18,00 €	15,00 €	6,00 €	6,00€	9,00€		

	Kinder- und Krabbelkonzerte (Sonderveranstaltung)						
Platzgruppe	Erwachsene Kind, Schüler Kind unter 2 Jahren						
alle Plätze	8,00 €	3,50 €	0,00 €				

Kinder unter 2 Jahren müssen auch eine Karte besitzen.

Foyer (Untergeschoss)

Tanztee (Sonderveranstaltung)	
Erwachsene	
13,00 €	

Domstufen-Festspiele in Erfurt

Eintrittspreise ab 01. September 2019

Premiere (Freitag)

	Preiskategorie I		Preiskategorie II		Preiskategorie I, II	
zugeordnete Produktionen						
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt	Kind	Student,Azubi Bufdi,FSJ
а	95,00€	85,00€	90,00€	80,00€	20,00€	30,00€

Veranstaltungen freitags, samstags

				.		
zugeordnete						
Produktionen						
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Kind	Student,Azubi
		ermäßigt		ermäßigt		Bufdi,FSJ
а	90,00 €	80,00 €	85,00 €	75,00 €	20,00 €	30,00€

Veranstaltungen sonntags bis donnerstags

zugeordnete Produktionen						
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Normalpreis	Kind	Student,Azubi
		ermäßigt		ermäßigt		Bufdi,FSJ
a	75,00 €	65,00 €	70,00 €	60,00 €	20,00 €	30,00€

Domstufen für Kinder (vormittags, nachmittags) (Sonderveranstaltung)

	·	0, 0,1,	0,
zugeordnete Produktionen			
Platzgruppe	Erwachsene	Kind	Student,Azubi Bufdi,FSJ
а	20,00 €	8,00 €	9,00€

Anlage 2 zur Kartenordnung: gültig ab 01.09.2019

	Hinweise Der Direktionsdienst erhält zu allen Veranstaltungen eine Dienstkarte		(Großes Haus / Domstuten)				N	(Großes Haus)				(ausel Premiere)	Konzerte						Studio/ Ineatriem/Foyer/Orcneste					statio/ infeatr ferry royer/ Or chester
_			DK	FK	SK	GaK	FK	SK	GaK	FK	SK	GaK		DK	FK	SK	GaK	GK	DK	FK S	K G	ìаК	SK	GaK
Α	Ministerpräsident/in	2											2								4	-		
	der/die für Kultur verantwortliche Minister/in	2			-								2								+			
	Oberbürgermeister/in	2											2		-						+		-	
	Beigeordnete/r für Umwelt, Kultur und Sport	2											2								+	+		
	zuständige/r Referatsleiter/in der Landesregierung für Theater	2											2								-	-		
	die Mitglieder des Werkausschusses	2											2								-	-		
	die Mitglieder des Kulturausschusses	2											2								+	+		
	Ehrengäste der Theaterleitung (Protokoll)												2									\dashv		
В	Regisseur/in	1	1															1	1		T			
	Musikalische Leitung, Orchesterdirektor/in	1	1										1	1										
	Kapellmeister/in																	1	1					
	Bühnenbildner/in ,Ausstatter/in	1	1															1	1					
	Kostümbildner/in	1	1															1	1					
	Choreograph/in	1	1																					
	Chordirektor/in	1	1																					
	Inszenierungsbegl. Dramaturg/in	1	1											1				1	1					
	Inspizient/in, Studienleiter/in, Stellv. Generalmusikdiretor/in	1	1																					
	Repetitor/in	1	1																					
	Regieassistent/in	1	1																					
	Soufflage	1	1																					
	Referent des GI	1	1																					
	Generalmusikdirektor/in	1	1										1	1										

Anlage zur Kartenordnung ab 9 2019.xlsx Seite 1 von 2

	Hinweise Der Direktionsdienst erhält zu allen Veranstaltungen eine Dienstkarte		(Großes Haus / Domstufen)				N N	(Großes Haus)			Festspiele (außer Premiere)		Konzerte					Premieren	Studio/Theatriem/Foyer/Orcheste rorcheste					Studio/Theatriem/Foyer/Orcheste rproberaum
	Chafelra matura lin			FK	SK	GaK	FK	SK	GaK	FK	SK	GaK	GK	DK	FK	SK	GaK	GK	DK	FK	SK	GaK	SK	GaK
	Chefdramaturg/in	1	1													-				-				
	Leiter/in Marketing/Kommunikation	1	1																					
	Referent/in Marketing/ Kommunikation	1	1																					
	Leiter/in Besucherservice	1	1																					
	Technischer Direktor	1	1																					
	Pressereferent/in	1	1																					
	Ausstattungsleiter/in	1	1										_											
	Mitwirkende Solisten	1	1										1	1				1	1					
_	Mar Parameters								ı					I		T				4 1				
С	Medienvertreter	1		1SP														1		1		ш		
D	Theaterleitung			10			10			8				1	4					8				
D				10			10			8			-		4	-				4				
	Theaterträger			10			10			٥					4					4				
Е	Mitarbeiter/innen des Theater Erfurt				1	1		1	1		1	1				1	1				1	1	1	1
_	aus Altergründen ausgeschiedene Mitarbeiter/innen des Theater Erfurt				1	1		1	1		1	1				1	1				1	1	1	1
	Mitarbeiter/innen des Abenddienstes				1	1		1	1		1	1				1	1				1	1	1	1
	ivital better/illiten des Abendulenstes															1								
F	Mitarbeiter/innen anderer Theater gegen Vorlage ihres Dienstausweises					1			1			1					1					1		1

Anlage zur Kartenordnung ab 9 2019.xlsx Seite 2 von 2